

Fragen im Fall Becker ./ Becker

In den letzten Monaten war das Scheidungsdrama eines Tennisspielers und einer Schauspielerin in den Medien das Thema Nummer eins. Die Intensität der Berichterstattung in den sogenannten Print-Medien, aber auch in Fernsehen und Rundfunk war erstaunlich.

„Bild“ brachte die Antragsschrift auf Ehescheidung beim Familiengericht München, „Bild am Sonntag“ den Ehevertrag. Nicht nur „Bunte“ und „Gala“, sondern auch seriöse Zeitschriften wie „Focus“ und „Spiegel“, „Welt“ und „FAZ“ berichteten intensiv über dieses Trennungs- und Scheidungsdrama in Deutschland und USA.

Warum dieses plötzliche Interesse für eine Ehescheidung? Handelt es sich um eine schön geschriebene Prominentenehe, die sich plötzlich unter großem Mediengetöse als grandioses Mißverständnis entlarvt, wie die „Welt“ meint (3. 1. 2001), oder geht es tatsächlich um etwas Grundsätzliches, daß nämlich dieser Einzelfall etwas über das Ende von Ehe und Familie aussagt?

Die Befassung mit dem Fall *Becker* in den Medien erinnert an spektakuläre Strafverteidigerfälle. Insofern ist auch hilfreich, was *Hans Dahs sen.* in seinem Handbuch des Strafverteidigers schon vor Jahren meinte: „Der Umgang mit der Presse ist ebenso aufregend und gefährlich wie der Umgang mit schönen Frauen oder mit Pferden“.

Die Boulevardpresse und die mit Werbung finanzierten Fernsehkanäle von RTL bis SAT 1 überschlugen sich in Berichten. Die Einbeziehung der Presse war in diesem Umfang ungewöhnlich, aber offenbar von beiden Parteien gewollt. Nur so ist zu erklären, daß nicht nur die Antragsschrift für das Ehescheidungsverfahren, sondern auch die Antragsschrift im Sorgerechtsverfahren in den USA teilweise im Wortlaut veröffentlicht worden sind.

Merkwürdig ist weiter, daß *Becker* in einem früheren Interview deutlich gemacht hat, daß von Scheidung nicht die Rede sei, nur von Trennung. In der Antragsschrift vom 15. 12. 2000 an das Familiengericht München heißt es, daß die Parteien seit Beginn des Jahres 2000 innerhalb der Ehescheidung getrennt lebten, wobei mehrere Versöhnungsversuche von Seiten des Antragstellers (*Boris Becker*) keinen Erfolg hatten und wiederum nach wenigen Tagen scheiterten.

Frau Kollegin *Dr. Groß*, Augsburg, hat sich nach dpa in verschiedenen Zeitungen dahingehend geäußert, es könne nur sein, daß sie ihr Trennungsjahr abgelebt haben, ohne daß wir es alle gemerkt haben. Kann sein, muß aber nicht. Unstreitig ist natürlich bei einem großen Haus, einer Villa von mehreren Hundert Quadratmetern, daß es leichter möglich ist, die Trennung zwischen Eheleuten auch durchzuführen, wenn beide dies wollen. Dies ist natürlich anders als in einer 3-Zimmer-Wohnung von 80 qm.

Merkwürdig ist allerdings, daß *Becker* in den ersten Interviews nur von Trennung gesprochen hat. Dies hörte sich zumindest so an, als wäre die räumliche Trennung zwischen seiner Frau und ihm erst kürzlich erfolgt.

Insofern könnte es durchaus so gewesen sein, daß es sich tatsächlich um eine auslaufende Lebensgemeinschaft im Jahre 2000 gehandelt hat, die nach einer erst jüngst veröffentlichten Entscheidung des OLG Zweibrücken gerade nicht ausreicht, um das Getrenntleben anzunehmen (OLG Zweibrücken FamRZ 2000, 1418).

Wenn die Trennung problematisch gewesen sein sollte, stellt sich das Problem der Härtescheidung nach § 1565 Abs. 2 BGB. Das in den USA eingeleitete Verfahren stellte für sich allein genommen keinen Grund für die Anwendung des § 1565 Abs. 2 BGB dar. Es waren keine Gründe

bekannt geworden, die in der Person der *Barbara Becker* Anhaltspunkte für die Anwendung des § 1565 Abs. 2 BGB geboten hätten. Im übrigen sind die Hürden bekanntlich relativ hoch.

Willutzki, Vorsitzender des Familiengerichtstages, hat allerdings anklingen lassen, daß § 1565 Abs. 2 BGB eine Rolle gespielt haben könnte. Es könnte von Bedeutung gewesen sein, daß das Verfahren in den USA öffentlich verhandelt wurde. Es könnte für die Kinder als unzumutbar angesehen werden, da der Druck durch die Medien erheblich gewesen sei. Ähnlich äußerte sich Frau *Prof. Dagmar Coester-Waltjen*, Universität München.

Wie es auch gewesen sein mag, es spielt keine Rolle mehr, weil der offenbar in den USA nachgebesserte ursprüngliche Ehevertrag eine Abfindungsregelung für den Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt sowie weitere Bedingungen enthalten hat, so wahrscheinlich auch die Zustimmung zur Ehescheidung, selbst wenn das Trennungsjahr noch nicht abgelaufen gewesen sein sollte.

Insofern konnte dann natürlich auch der Ehescheidungsantrag relativ zügig in München verhandelt und entschieden werden, zumal der das Verfahren üblicherweise verzögernde Versorgungsausgleich in diesem Fall überhaupt keine Rolle spielte.

Der Begriff „Blitzscheidung“ ist deshalb auch unangebracht. Es handelte sich um einen Fall, der mit normalen Ehescheidungsverfahren nicht vergleichbar ist, auch wenn die Anwaltschaft die Frist zwischen Antragstellung (15. 12. 2000) und Ehescheidung (15. 1. 2001) für merkwürdig kurz hält. Lediglich in einem Punkt hat das Familiengericht offenbar den Prominentenbonus angewendet, indem es auf die Anhörung der Ehefrau im Scheidungsverfahren verzichtet hat.

§ 613 ZPO sieht das persönliche Erscheinen der Ehegatten vor. Hierbei handelt es sich um eine Sollvorschrift, die im allgemeinen auch eingehalten wird. Schließlich dient der § 613 ZPO der Aufklärung des Familiengerichts von Amts wegen im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes. Nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen soll die Anordnung des persönlichen Erscheinens unterbleiben. Insofern hat der Familienrichter sich ja ausschließlich mit der Anhörung des Ehemannes und der Parteivernehmung des Ehemannes zufriedengegeben. Es gibt an sich keinen Grund, warum Frau *Becker* nicht auch zu der Trennung und weiteren Fragen gehört wurde.

Erst relativ spät haben beide Eheleute begriffen, daß eine öffentliche Erörterung ihrer Ehescheidungssache nur schaden konnte. Sinnvoll wäre es gewesen, sich schon frühzeitig mit öffentlichen Äußerungen, insbesondere Interviews, mehr zurückzuhalten. Dieser Rat gilt im übrigen für jedes Ehescheidungsverfahren, auch die berühmte beste Freundin und der beste Freund können zu gefährlichen Zeugen im Verfahren werden. Im Fall *Becker* kam hinzu, daß in der Presse veröffentlichte Interviews bestimmte Informationen enthalten haben, die für das Verfahren selbst wenig förderlich waren.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Klaus Schnitzler, Euskirchen

Ex-Ehepaar Becker – Schnelle Scheidung ist rechtens

München – Bei der überraschend schnellen Scheidung von *Boris* und *Barbara Becker* hat das AG München nach Auffassung der zuständigen Staatsanwaltschaft nicht gegen Vorschriften verstoßen: Drei eingegangene Strafanzeigen gegen den zuständigen Familienrichter wegen des Verdachts der Rechtsbeugung entbehrten jeder Grundlage, sagte der Leiter der Staatsanwaltschaft München I, *Manfred Wick*, am Donnerstag. Es bestehe kein Anlaß, Ermittlungen aufzunehmen.

Die Anzeigen stammten von drei deutschen Rechtsanwälten. Sie hatten bezweifelt, daß die Voraussetzungen für eine Scheidung eingehalten worden seien. Unter Berufung auf eigene Erklärungen von *Boris Becker* in den Medien hatten sie vor allem Zweifel geäußert, ob die vorgeschriebene Mindesttrennungsdauer von einem Jahr vor der Scheidung eingehalten worden sei.

Laut Erklärung der Staatsanwaltschaft war der Familienrichter bei seinem Urteil vom 15. 1. 2001 auf Grund der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, daß *Boris* und *Barbara Becker* „seit Anfang 2000 getrennt leben und die Ehe gescheitert ist“. Da dem Gericht dazu von beiden Eheleuten übereinstimmende Erklärungen vorlagen und es keine konkreten Hinweise für einen anderen Sachverhalt gab, „bestand für den Richter keine begründete Veranlassung, an der Richtigkeit der Angaben der Parteien zu zweifeln“, hieß es in der Erklärung von *Wick*.

Ex-Tennisstar und Multimillionär *Boris Becker* (33) hatte am 15. 12. 2000 die Scheidungsklage in München eingereicht, genau einen Monat später wurde er bereits von seiner Frau *Barbara* (34) geschieden. *Becker* hatte die Trennung von seiner Frau am 5. Dezember per Fax bekanntmachen lassen und darin erklärt, die Trennung sei am ersten Adventswochenende 2000 vollzogen worden. Vor diesem Hintergrund hatten sich Juristen überrascht von der schnellen Entscheidung gezeigt.

Kölner Stadtanzeiger vom 2. 2. 2001

Hätten Sie's gewußt?

Was war der Rosenkrieg?

Wenn vom Scheidungsverfahren *Becker* die Rede ist, fällt oft das Wort Rosenkrieg. Der Begriff geht zurück ins englische Mittelalter, als sich die Adelshäuser Lancaster und York in den Rosenkriegen (1455 bis 1485) blutig um den Thron stritten, weil beide die Nachfolge von Edward III. beanspruchten. Die jahrzehntelangen Kämpfe forderten von allen beteiligten Familien schmerzliche Opfer und endeten schließlich nach der Schlacht von Bosworth. Heinrich VII., Erbe des Hauses Lancaster, bestieg den Thron und begründete die Tudor-Dynastie. In Anlehnung an die rote Rose im Lancaster-Wappen und die weiße Rose Yorks entstand die Wappenrose des Königshauses, die „Tudor-Rose“, bei der die weiße Blüte auf die rote gelegt wurde. Auch *William Shakespeare* verwendete immer wieder Motive aus den Rosenkriegen, etwa im Drama um den „teuflischen“ Richard III. Heute wird der Begriff verwendet, wenn sich Parteien bis zur Zerstörung bekämpfen – nicht nur im Privatleben von Stars, sondern auch in der Politik, Wirtschaft und Finanzwelt. *dpa*

Aufsätze

Änderungen bei der Kindesunterhaltsberechnung zum 1. 1. 2001 durch § 1612 b Abs. 5 BGB n. F.

RiAG *Peter Wohlfahrt*, Würzburg

A. Gesetzgeberische Zielsetzung

Größtenteils unbeachtet von der Praxis, wurde vom Bundestag am 6. 7. 2000 das Gesetz zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts beschlossen. Dieses Gesetz wurde auf Empfehlung des Rechtsausschusses in Zusammenhang mit

dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung (BT-Drucks. 14/3781) entgegen massiver Bedenken u. a. der angehörten Praktiker (VRiOLG *Büttner*, *Scholz*, RiOLG *Dr. Gerhardt*) angenommen. Da es sich um ein nicht zustimmungspflichtiges Gesetz handelt und im Bundsrat keine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses zustande kam, wird es entsprechend Art. 5 des Gesetzesentwurfes zwei Monate nach der Verkündung im November 2000 zum 1. 1. 2001 in Kraft treten.

Die wesentlichste Neuregelung, die m. E. auf ca. 75 % aller Unterhaltsfälle Auswirkungen haben wird, findet sich in § 1612 b Abs. 5 BGB, der in der Neufassung wie folgt lautet:

„Eine Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von **135 % des Regelbetrages** nach der Regelbetragverordnung zu zahlen.“

Hintergrund der Gesetzesreform ist eine Entscheidung des BVerfG vom 10. 11. 1998 – 2 BvR 1057/91, in der das höchste Gericht erneut festgestellt hat, daß „der Staat ... den Unterhaltsaufwand für Kinder des Steuerpflichtigen in dem Umfang als steuerbares Einkommen außer Betracht lassen (muß), in dem dieses zur Gewährung des Existenzminimums der Kinder erforderlich ist.“ Daneben betont das BVerfG, daß der Betreuungsbedarf der Kinder „als Bestandteil des kindbedingten Existenzminimums steuerlich zu verschonen“ sei und daß schließlich ein Erziehungsbedarf des Kindes vom Gesetzgeber zu berücksichtigen sei. Dieser Forderung ist der Gesetzgeber teilweise durch das Gesetz zur Familienförderung ab dem Jahre 2000 nachgekommen. Ergänzend hierzu hielt es die rot/grüne Regierungskoalition für dringend erforderlich, im Hinblick auf Alleinerziehende das Existenzminimum des Kindes nicht nur steuer-, sondern auch unterhaltsrechtlich sicherzustellen, zumal die steuerentlastende Vorschrift des § 33c EStG wegen Unvereinbarkeit mit Art. 6 GG vom BVerfG aufgehoben wurde.

Dies soll dadurch geschehen, daß „der wirtschaftliche Vorteil des seit dem 1. 1. 2000 erhöhten Kindergeldes stärker als bisher den Haushalten zukommen soll, in denen die Kinder versorgt werden, zumal die Erhöhung wesentlich um der Entlastung der Betreuung willen erfolgte“¹. Zutreffend ist, daß die Kindergelderhöhungen der letzten Jahre tatsächlich nur den Unterhaltspflichtigen zugute gekommen sind. So hat im Jahre 1990 ein Pflichtiger für ein Kind in der 1. Altersgruppe einen Tabellenbetrag von 251 DM abzüglich 25 DM Kindergeldanteil = 226 DM zahlen müssen. Bei unverändertem Einkommen ergibt sich im Jahr 2000 für dieses Kind ein Zahlbetrag von 355 – 135 = 220 DM. D. h., daß der Tabellenbetrag zwar um 41 %, das Kindergeld sogar um 440 % erhöht, der Zahlbetrag jedoch 3 % gesenkt wurde.

Methodisch soll das Ziel der Entlastung des betreuenden Elternteils dadurch erreicht werden, daß nicht erst in den Fällen, in denen der Barunterhaltspflichtige lediglich Unterhalt in Höhe des Regelbetrages nach der Regelbetrag-VO leistet, eine Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt. Diese findet vielmehr bereits dann nicht statt, soweit das Barexistenzminimum des Kindes nicht mehr gesichert ist. Insoweit stellt die Neuregelung klar, daß die Regelbeträge nicht am wirklichen Bedarf der Kinder orientiert sind. Nach Meinung des Gesetzgebers verbleibt es trotz der Neuregelung bei dem sich aus der Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt, § 1603 Abs. 3 S. 2 BGB, ergebenden Grundsatz der hälftigen Anrechnung des Kindergeldes. Der Barunterhaltsleistende werde lediglich so lange verpflichtet, die ihm zustehende Hälfte des Kindergeldes für den Unter-

¹ So Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages vom 28. 6. 2000, BT-Drucks. 14/3781, S. 3.